Allgemeine Einkaufsbedingungen der Viscom SE
Stand März 2025

1. Geltungsbereich

(1) Diese Einkaufsbedingungen der Viscom SE („Viscom“) finden nur gegenüber Unternehmern gem. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen Anwendung, die von Viscom beauftragte Leistungen erbringen („Verkäufer“). Sie gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung, auch in dem Falle, dass in zukünftigen Bestellungen nicht ausdrücklich hierauf Bezug genommen wird, und insbesondere auch dann, wenn Viscom Produkte erstmalig bestellt und dabei die Absicht erklärt, Produkte auch zukünftig erwerben zu wollen.

(2) Produkte sind alle vertraglich geschuldeten Leistungen, deren Art und Umfang sich aus der jeweiligen Bestellung von Viscom ergeben.

(3) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers erkennt Viscom nicht an.

2. Form der Bestellung; Auftragsbestätigung; Vorbehalt

(1) Bestellungen von Viscom erfolgen in Textform. Nach Zugang der Bestellung ist Viscom drei Arbeitstage an die Bestellung gebunden. Arbeitstage sind Montag bis Freitag.

(2) Die Annahme der Bestellung erfolgt durch Auftragsbestätigung in Textform. Weicht der Verkäufer in seiner Auftragsbestätigung von den Bedingungen der Bestellung ab, sind die Abweichungen hinreichend deutlich als solche zu kennzeichnen.

3. Änderungen durch Viscom

Viscom kann Änderungen des Liefertermins des Produkts auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Verkäufer zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten, angemessen zu berücksichtigen.

4. Versand, INCOTERMS

(1) Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen die Lieferungen und Leistungen DDP INCOTERMS®2010, benannter Bestimmungsort. Soweit sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, gilt der Geschäftssitz von Viscom als benannter Bestimmungsort.

(2) Warenlieferungen und entsprechende Lieferpapiere haben die Nummer der Bestellung durch Viscom sowie die Viscom-Teilenummer zu enthalten, so dass eine eindeutige Identifikation der Produkte und Zuordnung zur Viscom-Bestellnummer erfolgen kann.

5. Wareneingangsprüfung/Abnahme

(1) Eine Wareneingangsuntersuchung der gelieferten Produkte durch Viscom ist auf die Prüfung beschränkt, ob die gelieferte Stückzahl mit den jeweils bestellten Mengen übereinstimmt, ob die Produkte offensichtliche, äußerlich erkennbare Transportschäden aufweisen und ob die gelieferten Produkte mit der Bestellung übereinstimmen. Derartige Mängel wird Viscom jeweils innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Wareneingang anzeigen. Für alle übrigen offenen Mängel sowie verdeckte Mängel gilt eine Rügefrist von zehn Arbeitstagen ab Entdeckung. Weitergehende Rüge- und Untersuchungspflichten von Viscom sind ausgeschlossen.

(2) Die Wareneingangsprüfung stellt keine Abnahme dar.

(3) Der Verkäufer verpflichtet sich, nach Eingang einer Mängelanzeige hierzu unverzüglich Stellung in Form eines 8D-Reports zu nehmen. Sodann ist innerhalb von Viscom zu setzender angemessener Frist ein weiterer 8D-Report mit Ursachenfeststellung und Abstellmaßnahmen zu übersenden.

6. Verzug, Außenwirtschaftsrecht

(1) Drohende Verzögerungen der Lieferungen und Leistungen sind unverzüglich in Textform mitzuteilen.

(2) Für den Fall, dass Viscom nach einer Bestellung Umstände feststellt, welche die Annahme eines gegebenen oder künftigen Verstoßes gegen Außenwirtschaftsrecht rechtfertigen, wird Viscom hiermit einvernehmlich eine angemessene Frist zur weiteren Überprüfung eingeräumt. Für den Zeitraum dieser Prüffrist wird der Eintritt eines etwaigen Annahmeverzugs einvernehmlich ausgeschlossen. Soweit bei der Überprüfung festgestellt wird, dass der Abschluss und/oder die Erfüllung eines Einzelvertrags einen Verstoß gegen Außenwirtschaftsrecht begründet, ist Viscom zur Leistung nicht verpflichtet. In diesem Fall ist Viscom auch berechtigt, vom Einzelvertrag durch Erklärung gegenüber dem Verkäufer zurückzutreten, etwaige Leistungen des Verkäufers zurück zu gewähren oder als Teilleistung auf andere Bestellungen anzurechnen. Im Fall des Rücktritts erfolgt die Rückgewähr von Leistungen des Verkäufers Zug um Zug gegen Rückgewähr der von Viscom in Bezug auf die Leistungen des Verkäufers bereits erbrachten Gegenleistungen.

7. Mengenabweichungen und verfrühte Lieferungen

Über-, Teil- und Unterlieferungen sowie Anpassungen an die Verpackungseinheiten werden nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung durch Viscom akzeptiert. Notwendige Kosten für Lagerungen bei Überlieferungen werden dem Verkäufer, ebenso wie für verfrühte Lieferungen, in Rechnung gestellt.

8. Rechnung, Zahlung

(1) Der Verkäufer gibt in den Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Versandpapieren, Rechnungen und in sämtlicher Korrespondenz die Bestellnummern von Viscom an. Der Verkäufer ist für alle Folgen verantwortlich, die sich aus der schuldhaften Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ergeben.

(2) Vorauszahlungen von Viscom erfolgen unter Vorbehalt des Wareneingangs.

(3) Zahlungen von Viscom erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, 14 Tage 2 Prozent, 30 Tage nach Rechnungseingang rein netto. Im Falle des Zahlungsverzugs beträgt der Zinssatz für Verzugszinsen 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Verzugsschadens durch den Verkäufer.

9. *Produktänderungen des Verkäufers*

(1) Sofern der Verkäufer Änderungen des Herstellungsprozesses einschließlich der Zusammensetzung der Vorprodukte bzw. Rohstoffe nach erstmaliger Bestellung durch Viscom vornimmt, hat er diese Viscom so rechtzeitig mitzuteilen, dass Viscom eine Requalifizierungsprüfung durchführen kann, mindestens aber drei Monate vor dem Wirksamwerden der Änderung. Wirken sich die vorgenannten Änderungen so aus, dass sich Form, Funktion, Passgenauigkeit oder Spezifikationen der Produkte ändern, so muss die vorgenannte Mitteilung an Viscom mit einer angemessenen Frist von mindestens sechs Monaten vor der geplanten Änderung in Textform erfolgen.

(2) Bei der Bestimmung der Angemessenheit der Frist gemäß vorstehender Ziffer 9 (1) ist zu berücksichtigen, dass Viscom die Gelegenheit einer letzten Bestellung der Produktänderung zur Deckung des geplanten Bedarfs einzuräumen ist.

10. Qualitätsmanagement, Auditrecht

(1) Der Verkäufer ist verpflichtet ein Qualitätssicherungsmanagement aufrecht zu erhalten, das mindestens den Anforderungen der DIN EN ISO 9001:2015 ff. genügt.

(2) Der Verkäufer gestattet Viscom, den in ihrem Auftrag handelnden Zertifizierungsunternehmen nach vorheriger angemessener Ankündigung und während der üblichen Geschäftszeiten entsprechende Qualitätsaudits beim Verkäufer durchzuführen. Die Einsichtnahme in vertrauliche Unterlagen darf verweigert werden.

11. Gewährleistung

(1) Der Verkäufer gewährleistet, dass sämtliche gelieferten Produkte dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik, den für sie jeweils einschlägigen weltweiten rechtlichen Bestimmungen, Normen und Richtlinien entsprechen. Der Verkäufer gewährleistet ferner, dass sämtliche gelieferten Produkte frei von Sachmängeln im Sinne des § 434 BGB sind sowie den sich aus der Bestellung von Viscom ergebenden Anforderungen entsprechen und für den jeweiligen Einsatzzweck sowie Einsatzort geeignet sind.

(2) In dringenden Fällen oder bei kleinen Mängeln kann Viscom im Rahmen der Schadenminderungspflicht die Sortierung und/oder Nachbesserung selbst ausführen oder durch einen Dritten ausführen lassen, ohne dass hierdurch die weitergehenden Rechte von Viscom aus der Gewährleistung eingeschränkt werden, soweit eine von Viscom gesetzte Frist zur Nacherfüllung erfolglos verstrichen oder eine solche Fristsetzung entbehrlich ist, weil der Verkäufer die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzes rechtfertigen, es sei denn der Verkäufer weist nach, dass er den Mangel und die nicht rechtzeitig erfolgte Nacherfüllung nicht zu vertreten hat. Viscom ist in diesem Fall berechtigt, die im Rahmen dieser Nachbesserung bei ihr entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

(3) Nach dem erfolglosen Ablauf einer von Viscom gesetzten, angemessenen Frist zur Nacherfüllung und/oder deren Fehlschlagen stehen Viscom sämtliche gesetzlichen Rechte zu.

Zur Vereinfachung der Abwicklung bei Nachlieferungen im Rahmen einer Serienbelieferung können die Parteien vereinbaren, dass Viscom an Stelle einer Nachlieferung gemäß §§ 437, 439 Abs. 1 BGB eine Gutschrift in Höhe der Kosten der Nachlieferung vom Verkäufer erhält. Darüber hinaus gehende Ansprüche gemäß §§ 437, 439 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.

Die Gewährleistungsfrist für Sachmängel beträgt 36 Monate nach Gefahrübergang. Für nachgebesserte oder neu gelieferte Produkte beginnt die Gewährleistungszeit mit der Beendigung der Nachbesserung, bei Neulieferung mit Gefahrübergang oder, wenn eine erneute Abnahme vereinbart ist, mit der erneuten Abnahme neu zu laufen.

12. Versicherung

(1) Ungeachtet etwaiger weitergehender Schadensersatzansprüche ist der Verkäufer verpflichtet, eine Betriebs- sowie Produkthaftpflichtversicherung im angemessenen Rahmen abzuschließen.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, die Viscom gehörenden Beistellungen und Werkzeuge sowie Eigentum gemäß Ziffer 15 zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.

13. Schutzrechte

(1) Der Verkäufer steht für die Rechtsmängelfreiheit der von ihm gelieferten Produkte und/oder erbrachten Leistungen ein, soweit die Verletzungen nicht auf Vorgaben von Viscom beruhen. Die Gewährleistungsfrist für Rechtsmängel beträgt 36 Monate nach Gefahrübergang.

(2) Der Verkäufer hat Viscom unverzüglich schriftlich über etwaige Rechtsmängel zu informieren.

(3) Wird Viscom oder ein Kunde von Viscom wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, ist Viscom berechtigt, vom Verkäufer Freistellung von den hierdurch entstandenen Kosten, Schäden und Aufwendungen zu verlangen, wenn und soweit diese durch die Lieferungen des Verkäufers verursacht sind, es sei denn, der Verkäufer weist nach, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Sofern Viscom dies verlangt, kann der Verkäufer den Freistellungsanspruch gemäß vorstehendem Absatz (3) dadurch erfüllen, dass
(i) er von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten ein Nutzungsrecht zugunsten von Viscom und ihrer Kunden erwirkt, oder
(ii) die schutzrechtsverletzenden Teile ändert oder gegen Teile austauscht, so dass keine Verletzung mehr besteht.

(5) Im Übrigen stehen Viscom die Rechte gemäß Ziffer 11 zu.

14. Datensicherheit

(1) Der Verkäufer hat alle Unterlagen mit ausreichender Sorgfalt so zu behandeln, dass Informationen über die Geschäftsbeziehung und deren Gegenstand nicht in die Hände von Dritten gelangen können.

(2) Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Viscom darf der Verkäufer in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für Viscom gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

(3) Der Verkäufer wird seine Unterlieferanten entsprechend dieser Ziffer 14 verpflichten.

15. Beistellungen

(1) Materialbeistellungen bleiben Eigentum von Viscom und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, als Eigentum von Viscom zu kennzeichnen und zu verwalten sowie ausreichend, insbesondere gegen zufälligen Untergang und Verschlechterung, zu versichern. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge von Viscom zulässig. Bei schuldhafter Wertminderung oder Verlust ist vom Verkäufer

Ersatz zu Leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.

(2) Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt regelmäßig für Viscom als Geschäftsherrin, so dass Viscom unmittelbar Eigentümerin der neuen oder umgebildeten Sache wird. Sollte Viscom ausnahmsweise nicht Herstellerin sein, so sind sich Viscom und der Verkäufer bereits jetzt darüber einig, dass Viscom unmittelbar Eigentümerin der neuen Sache wird. Der Verkäufer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für Viscom mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

16. Werkzeuge

(1) Von Viscom überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen, ebenso wie danach hergestellte Gegenstände, ohne schriftliche Einwilligung von Viscom weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann Viscom ihre Herausgabe verlangen, wenn der Verkäufer diese Pflichten verletzt.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, Viscom spätestens zum 31. Dezember eines jeden Jahres eine Aufstellung über die Viscom zum Stichtag gehörenden Beistellungen, Werkzeuge und des sonstigen beim Verkäufer vorhandenen Eigentums von Viscom zu übermitteln.

(3) Viscom ist berechtigt, die Aufstellung (einschließlich Zählung) beim Verkäufer selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen.

17. Besondere Bedingungen für Werk- und Dienstleistungen

(1) Soweit der Verkäufer Werk- und Dienstleistungen für Viscom erbringt, gelten vorrangig zu den übrigen Bedingungen dieser Einkaufsbedingungen die Bestimmungen dieser Ziffer 17.

(2) Die konkreten Modalitäten des Auftrags werden mittels eines vom Verkäufer abgegebenen Angebots und einer von Viscom aufgegebenen Bestellung in Textform vereinbart („Auftrag“).

Viscom kann Änderungen des Leistungsumfangs auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den Verkäufer unter Berücksichtigung der Interessen von Viscom zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der vereinbarten Termine, angemessen zu berücksichtigen.

18.1 Leistungserbringung

(1) Der Verkäufer verpflichtet sich, den Auftrag eigenverantwortlich, vollständig, unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik und mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen. Dies gilt auch für die vom Verkäufer eingesetzten eigenen Mitarbeiter.

(2) Der Verkäufer stellt die Einhaltung der relevanten und einschlägigen technischen Normen und gesetzlichen Regelwerke (z.B. BetrSichVO) zur Ausführung der von Viscom bestellten Arbeiten sicher. Die für die Durchführung des Auftrags notwendigen Investitionen (z.B. behördliche Anmeldung/Genehmigung, Erwerb relevanter Kenntnisse und Zertifikate etc.) wird der Verkäufer selbst auf eigene Rechnung tätigen.

18.2 Termine

(1) Die in der Bestellung angegebenen Termine sind bindend.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, Viscom unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Termine nicht eingehalten werden können.

(3) Auf das Ausbleiben notwendiger, von Viscom zu erbringender Mitwirkungspflichten kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn diese zuvor in Textform angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt sind.

18.3 Vergütung

(1) Der Verkäufer erhält eine Vergütung, deren Höhe und Fälligkeit im Rahmen des jeweiligen Auftrags vereinbart wird.

(2) Alle Zahlungen durch Viscom erfolgen nur an den Verkäufer. Die Abtretung von Forderungen und Ansprüchen gegen Viscom bedürfen zur Wirksamkeit der ausdrücklichen Zustimmung. Aufrechnungen des Verkäufers gegenüber Viscom sind nur zulässig, wenn die Forderung rechtskräftig festgestellt oder von Viscom anerkannt wird.

18.4 Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG)

Wird Viscom wegen eines Verstoßes des Verkäufers gegen das MiLoG oder andere steuer-, sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen in Anspruch genommen, übernimmt der Verkäufer im Innenverhältnis zu Viscom die Verpflichtungen, die Viscom als Mitbürgen treffen, allein und in vollem Umfang. Dies gilt nicht, wenn und soweit Viscom vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt. Der Verkäufer haftet auch für Verletzungen der vorstehenden Bestimmungen durch etwaige Unterauftragnehmer, Nach- oder Subunternehmer.

18.5 Erfüllungsort

Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist die von Viscom gewünschte Versandanschrift beziehungsweise Verwendungsstelle Erfüllungsort.

19. Referenzbenennung

Der Verkäufer wird die Lieferbeziehung vertraulich behandeln und darf in sämtlichen Veröffentlichungen, z.B. in Werbematerialien und Referenzlisten, auf geschäftliche Verbindungen mit Viscom erst nach einer zuvor erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.

20. Gesellschaftliche Verantwortung, Umweltschutz und Qualität

(1) Viscom hat sich zur Einhaltung von Verhaltens- und Ethikrichtlinien einen eigenen Corporate Compliance Codex (auch „Code of Conduct“) erstellt (zu finden unter https://www.viscom.com/de/unternehmen/profil/corporatecompliance/). Für Viscom ist es wesentlich und Grundlage der Geschäftsbeziehung, dass der Verkäufer sich gegenüber Viscom verpflichtet, diesen Code of Conduct oder gleichwertige Verhaltensregeln einzuhalten. Soweit eine Unterbeauftragung gestattet wird, sind vom Verkäufer sämtliche Berater, Subunternehmer, Verkäufer oder sonstige Dritte, die auf seine Veranlassung im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages oder an der Lieferkette beteiligt sind, zur Einhaltung der Inhalte dieses Code of Conduct oder gleichwertiger Verhaltensregeln zu verpflichten.

(2) Der Verkäufer stellt sicher, dass Kinderarbeit und Zwangsarbeit im eigenen Unternehmen wie auch bei seinen Zulieferern ausgeschlossen sind. Im Verdachtsfalle wird der Verkäufer umgehend Viscom informieren.

(3) Der Verkäufer verpflichtet sich zur Einhaltung von Stoffverboten und -beschränkungen nach den geltenden

gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach EU Richtlinien 76/769/EWG, 2011/65/EU (RoHS),Verordnung 1970/2006 (REACH), nach § 17 ChemG, der ChemVerbV sowie dem Anhang IV der GefStoffV.

(4) Der Verkäufer verpflichtet sich, mindestens alle für seinen Betriebsstandort geltenden nationalen und internationalen Umweltstandards- und Gesetze einzuhalten.

(5) Viscom erwartet vom Verkäufer außerdem, dass er schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen minimiert sowie schädliche Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch unterlässt. Umweltbelastungen und -gefährdung sollten kontinuierlich reduziert und der Umweltschutz im eigenen Einflussbereich laufend verbessert werden.

21. Rechtswahl, Gerichtsstand

(1) Ist der Verkäufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist alleiniger Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von Viscom. Viscom ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Verkäufers zu klagen.
(2) Die Verträge, die unter Einbeziehung dieser Einkaufsbedingungen geschlossen wurden bzw. werden, sowie die Auslegung dieser Einkaufsbedingungen unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie der Vorschriften des IPR, die auf das CISG verweisen.

22. Salvatorische Klausel

Ein unter Einbeziehung dieser Einkaufsbedingungen geschlossener Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags oder dieser Einkaufsbedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.